

Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Wolfsburg-Westhagen"

1. Änderung

Aufgrund der §§ 142 und 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Niedersächsisches GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 14. Juni 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Geltungsbereichs

(1) **Der Geltungsbereich**, der in § 2 der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Wolfsburg-Westhagen" vom 15.2.2001 festgelegt wurde, **wird um folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteile erweitert:**

47/178*, 47/152*, 44/213, 44/177, 44/191, 47/112* im zur Halleschen Str. gehörigen Bereich westlich der nach Norden verlängerten Westgrenze des Flurstücks 44/812; 44/610, 44/645; 45/180*, 45/172, 45/173, 48/6, 44/977; 45/184, 44/59; 44/331, 45/193* bis zur nördlichen Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 45/184 lotrecht auf das Flurstück 45/167, 44/325*, 45/185*, 47/131 bis zur Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 44/59 nach Westen, 47/132* in der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 44/59.

**)*: der Teilbereich des Flurstücks, der nicht zum Geltungsbereich gem. § 2 der Satzung vom 15.2.2001 gehört

(2) **Der Geltungsbereich**, der in § 2 der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Wolfsburg-Westhagen" vom 15.2.2001 festgelegt wurde, **wird um folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteile reduziert:**

44/622**, 47/112 nördlich der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 47/111 nach Osten; 47/107, 47/111, 47/109, 47/108**, 47/110, 44/206, 47/123, 47/124 nördlich der Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 44/373 nach Osten; 47/171** bis auf die östliche Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 44/373, 44/437, 44/438, 44/439, 47/70**, 44/420**, 47/134**, 66/299, 44/414, 44/415, 44/416, 44/422, 44/419 sowie der östlich anschließende öffentliche Weg des Flurstücks 66/304** entlang der vorgenannten Flurstücke, 47/156**, 44/727, 47/172 östlich des an der Südwest-Spitze des Flurstücks 44/727 auf die Südostgrenze geschlagenen Lots sowie westlich der Verbindungslinie zwischen den Westspitzen der Flurstücke 47/131 und 44/722; 47/155** bis zu einem Abstand von 5,30 Meter zur südlichen Grenze des Flurstücks 47/172, 47/132** östlich der Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 44/59 nach Norden.

****): der Teilbereich des Flurstücks, der zum Geltungsbereich gem. § 2 der Satzung vom 15.2.2001 gehört

Die Satzung vom 15.2.2001 wird hinsichtlich dieser Teilflächen aufgehoben.

(3) Der Geltungsbereich des gesamten Sanierungsgebietes unter Einbeziehung der 1. Änderungssatzung ist im Lageplan „Neuabgrenzung des Sanierungsgebietes Wolfsburg-Westhagen“ gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg am 28.07.2006 in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 sind Verletzungen der in §§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sowie auf § 144 BauGB wird besonders hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich / Lageplan „Neuabgrenzung des Sanierungsgebiets Wolfsburg-Westhagen“

Wolfsburg, den 19.07.2006

Der Oberbürgermeister

Anlage:

